

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Anfrage der Abgeordneten Gabriela König und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 15.10.2014

Gilt das rot-grüne Tariftreue- und Vergabegesetz für die Landesregierung ganz oder nur in Teilen?

In der Plenardebatte am 25. September 2014, TOP 11 a „Verstößt das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) gegen die Dienstleistungsfreiheit“, führte der für die Umsetzung und Einhaltung des Tariftreuegesetzes zuständige Wirtschaftsminister aus, dass „es nicht an jeder Stelle umsetzbar gewesen“ sei. Und weiter: „Genau deswegen ist es doch das Ziel, zu prüfen, welche Handhabungen und Regelungen umsetzbar sind und welche sich am Ende als schwer umsetzbar herausstellen.“ Trotzdem ist Minister Lies davon überzeugt, „dass das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz ein Erfolgsmodell dieser rot-grünen Landesregierung ist und auch bleiben wird“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was meint Minister Lies vor dem Hintergrund, dass das Tariftreue- und Vergabegesetz am 31. Oktober 2013 im Landtag verabschiedet worden ist und seit dem 1. Januar 2014 weltweite Geltung erlangt hat, wenn er ausführt, dass die Umsetzbarkeit von Handhabungen und Regelungen des Gesetzes „vorher“ geprüft werden, wie es im Protokoll der 45. Plenarsitzung am 25. September 2014 auf Seite 4088 nachzulesen ist?
2. Hat Minister Lies mit den Formulierungen: „Bei der Auftragsvergabe wurde zwar versäumt, von den eingesetzten Nachunternehmern eine Mindestentgelterklärung abzufordern“ (Protokoll Seite 4083), und: „Tatsache ist, dass (...) bei einer Auftragsvergabe im europäischen Ausland das Mindestentgelt entsprechend garantiert werden muss. Eine entsprechende Bestätigung muss eingeholt werden“ (Protokoll Seite 4087), zugegeben, dass die Landesregierung sich nicht an das NTVergG gehalten hat?
3. Was meint Herr Minister Lies, wenn er zum einen ausführt, dass das Landesvergabegesetz natürlich für alle gültig sei (45. Plenarsitzung am 25. September 2014, Protokoll Seite 4087), aber „es nicht an jeder Stelle umsetzbar gewesen ist“ (45. Plenarsitzung am 25. September 2014, Protokoll Seite 4088)?
4. Wer in der Landesregierung entscheidet, ob ein Gesetz oder Teile eines Gesetzes umsetzbar und/oder anwendbar sind?
5. Warum ist die Landesregierung weiterhin der Auffassung, dass das rot-grüne Landesvergabegesetz in der aktuellen Fassung gerichtsfest ist, und bleibt die Landesregierung demzufolge bei ihrer Auffassung, dass es „ein Erfolgsmodell dieser rot-grünen Landesregierung ist und auch bleiben wird“ (45. Plenarsitzung am 25. September 2014, Protokoll Seite 4082)?
6. Hat die Landesregierung vor der Verabschiedung des NTVergG Hinweise auf mögliche Umsetzungsschwierigkeiten oder potenzielle juristische Probleme (gemeint sind administrative, juristische oder lebensnahe/praktische Probleme und Schwierigkeiten) erhalten/gehabt?
7. Wenn ja, wer hat wann auf welche potenziellen Probleme und Schwierigkeiten (gemeint sind administrative, juristische oder lebensnahe/praktische Probleme und Schwierigkeiten) in welcher Form hingewiesen?
8. Oder gab es ausschließlich, wie von Minister Lies dargestellt, „so viele positive Rückmeldungen, (...) die sagen: Jetzt gibt's es die Grundlage, dass wir uns an öffentlichen Ausschreibungen unter gleichen Bedingungen beteiligen können“ (45. Plenarsitzung am 25. September 2014, Protokoll Seite 4084)?

9. Arbeitet die Landesregierung bereits aktuell an einem Änderungsantrag zum NTVergG, oder hält sie an den Ausführungen von Minister Lies fest, „möglicherweise am Ende, im Jahr 2015, zu sehen, ob das alles vernünftig und handhabbar ist oder ob es Änderungs- und Verbesserungsbedarf gibt.“ (45. Plenarsitzung am 25. September 2014, Protokoll Seite 4084)?
10. Vor dem Hintergrund, dass einige Bundesländer gar kein Landesvergabegesetz haben und es zahlreiche einschlägige Rechtsvorschriften gibt, die sowieso Geltung bei Vergaben haben: Warum kann sich die Landesregierung nicht den Verzicht auf ein eigenes Landesvergabegesetz für öffentliche Auftraggeber vorstellen?
11. Wie würde aus Sicht der Landesregierung ein Vergabegesetz aussehen, das ausschließlich vergaberechtliche Belange im Sinne der Vergabe von Aufträgen enthält/beschreibt, und welche Belange sind aus Sicht der Landesregierung vergabefremde Belange?
12. Erschweren vergabefremde Belange in einem Landesvergabegesetz die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, oder vereinfachen sie die Vergabe von öffentlichen Aufträgen?
13. Gelten diese indirekten Ausnahmen auch für Landräte, Kommunen, Auftragnehmer und Subunternehmer, wenn sie die Vorgaben des rot-grünen Landesvergabegesetzes mal nicht umsetzen können?
14. Können öffentliche Auftraggeber, nachdem die Landesregierung Schwierigkeiten bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben eingeräumt hat („Diese Bestätigung, dass vor Ort das Mindestentgelt garantiert wird, einzuholen, stellt sich schwierig dar; das will ich ganz offen sagen. Das ist einfach so. Das heißt, an der Stelle ist nicht das Wollen das Problem, sondern das Garantieren herunter bis zur letzten Stelle und bis zum letzten Beschäftigten. Das ist das Problem“ (45. Plenarsitzung am 25. September 2014, Protokoll Seite 4087), ebenfalls von Fall zu Fall über die Gültigkeit des NTVergG oder einzelner Passagen selbigen Gesetzes selbstständig entscheiden?
15. Falls ja, sind die kommunalen Spitzenverbände über diese einmalige juristische Innovation bereits informiert worden?
16. Bei welchen konkreten Punkten sieht es die Landesregierung als zulässig an, von den im NTVergG vorgegebenen Verpflichtungen abzuweichen?
17. Führt das rot-grüne Landesvergabegesetz zur Benachteiligung von heimischen/regionalen Firmen, so wie es in der *Oldenburgischen Volkszeitung* (Ausgabe am 6. Oktober 2014) und in den Vorlagen zu Drucksache 17/259 zum Ausdruck gebracht wird? Wenn nicht, bitte mit Begründung.
18. Kann die Landesregierung die Forderung von Kommunen aus dem Landkreis Vechta nachvollziehen, dass ein neues Landesvergabegesetz zur Schaffung von Rechtssicherheit und Vertrauen dringend erforderlich ist?
19. In welcher Höhe entstehen einmalige und wiederkehrende Sach- und Personalkosten durch die Einrichtung der Servicestelle (§ 4 Abs. 5 NTVergG) im zuständigen Ministerium und den nachgelagerten Behörden?
20. In welcher Höhe müssen öffentlichen Auftraggeber Steuergelder für die vorgeschriebenen Kontrollen des NTVergG aufwenden, um den Kontroll-, Dokumentations-, Sanktions- und Evaluationsansprüchen der rot-grünen Regierungskoalition gerecht zu werden?
21. Würde ein „schlankes“ Vergabegesetz, welches lediglich eine optimierte und problemfreie Vergabe öffentlicher Aufträge sicherstellt, den bürokratischen Aufwand, der z. B. durch vergabefremde Kriterien wie Tariftreue, Sozial- und Umweltstandards sowie deren Kontrollen entsteht, bei öffentlichen Auftraggebern, Auftragnehmern und Nachunternehmern für eine bürokratische Entlastung sorgen können und infolgedessen auch Kosten/Ausgaben sparen?
22. Warum reichen die bisherigen Erfahrungen mit dem rot-grünen Landesvergabegesetz der Landesregierung noch nicht aus, das Vergabegesetz unverzüglich zu novellieren, um Auftragnehmern und Auftraggebern Rechtssicherheit zu verschaffen und die Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern?

23. Falls die Landesregierung bereits an der Novellierung des rot-grünen Landesvergabegesetzes arbeitet: Wie sieht der Zeitplan hierfür aus, und wann können die öffentlichen Auftraggeber mit einer Neuregelung rechnen?
24. Vor dem Hintergrund, dass die weltweite Gültigkeit des NTVergG durch die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-549/13 infrage steht: Wo auf der Welt gilt das NTVergG ganz und wo gilt das NTVergG teilweise, z. B. mit Bezug auf die Anwendung des § 5 NTVergG?